

DJK SANDIZELL - GRIMOLZHAUSEN



VEREINSSATZUNG

=====

Amtsgericht
Regierungsgericht
15. APR. 1992
NEUBURG a.d. Donau

I. Name

Der Verein führt den Namen "Deutsche-Jugend-Kraft" (DJK)
Sandizell-Grimolzhausein e.V.

Der im Juli 1961 gegründete Verein hat seinen Sitz in Sandizell.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt.

2. Der Verein DJK Sandizell-Grimolzhausein e.V. mit Sitz in 8898 Sandizell verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (v. 1.1.77).

Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Aufgaben

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - die Errichtung von Sportanlagen

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen
- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
- das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses
- 2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsvollen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechenden Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung
- 4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- 5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- 8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

IV. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbands für Leistungs- und Breitensport. Er unterliegt dessen Setzungen und Ordnungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und des Bayer. Fußball-Verbandes e.V. . Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK erkennt.
2. Wer Mitglied einer Abteilung des Vereins werden will, muß zugleich Mitglied beim Hauptverein sein.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a.) Aktive Mitglieder
 - b.) Passive Mitglieder
 - c.) EhrenmitgliederDer Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen des Bundesverbandes.
4. Die Mitglieder über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
5. Aufnahme, Austritt, Ausschluß
 - a.) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b.) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein
 - c.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftlich Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
 - d.) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Beschluß ist dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw Diözesanverbandes zulässig.
6. Pflichten der Mitglieder
 - a.) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen
 - b.) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - c.) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben
 - d.) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
 - e.) die festgesetzten Beiträge zu entrichten

VI. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Schriftführer, der Kassenwart und der Jugendleiter

In der Vorstandschaft besteht Einzelvertretungsbefugnis.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßnahme der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a.) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen auf Kreis-, Diözesan-, Landes-, und Bundesverbändes teilzunehmen
- b.) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen
- c.) die festgesetzten Beiträge termingerecht an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten
- d.) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen
- e.) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.
Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a.) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen
- b.) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall
- c.) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

d.) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederliste

e.) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsposten auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

f.) Der Jugendleiter hat die verantwortliche Leitung der Jugend- und Schülerabteilung. Sie erfüllen ihre Aufgaben in Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß kann mit bis zu acht Mitgliedern besetzt werden. Die Mitglieder beraten und unterstützen den Vereinsvorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vereinsausschuß nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben volles Stimmrecht bei Entscheidungen in den Vorstandssitzungen.

4. Wahl und Beschlusfähigkeit

Die Mitglieder der Vereinsvorstandes und Vereinsausschusses werden von der Jahrestagung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel jedes Monat zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten werden nicht mitgezählt.

Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a.) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Januar statt. Mit dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung endet das laufende Geschäftsjahr des Vereins.

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 18jährige Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Beratung und Beschußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- b.) Beratung und Beschußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- c.) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer
- d.) Beschußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- e.) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei Vorstand beantragt.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Tagespresse und durch öffentlichen Aushang.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschußfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind der DJK-Diözesan- bzw. der Kreisverband schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Die Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung durch Handzeichen ist möglich, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Versammlung, sowie der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefestigten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Durchführung der Wahlen wird von einem Wahlausschuß geleitet. Er wird aus den Mitgliedern der Versammlung gebildet und besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

VII. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan-, und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zu Zweck der Sportpflege von Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VIII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind der DJK-Diözesan bzw. der Kreisverband schriftlich einzuladen. Der Auflösungsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan-, Kreis-, und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung der Asamkirche in Sandizell und der Pfarrkirche in Grimolzhausen.

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und deren Sportgerüstung an den Hauptverein.

IX. Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins
am 15.6.91 in Sandizell DJK Sportheim angenommen und
mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: Hans (Vorsitzender)

Datum: 28.06.91

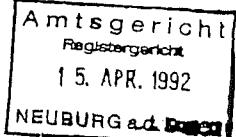
Die von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1991 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung wurde am 18. August 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg a. d. Donau eingetragen unter VR 345.

Neuburg a. d. Donau, den 18. August 1992
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts:

Maier, JHS



DJK SANDIZELL - GRIMOLZHAUSEN



FINANZOORDNUNG ZUR VEREINSSATZUNG

1. Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen

2. Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- u. Buchungsstelle.
Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

4. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- oder Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln.
Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und Verwendungszweck enthalten.

5. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister bis zu DM 3000,-
- b.) Dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu DM 10.000,-

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten!

- ### 6. Die Finanzordnung tritt gemäß Beschuß der Mitgliederversammlung vom 15.06.91 ab 01.01.92 in Kraft.